

Copia.

Da man zuverlässig berichtet worden, was massen allerhand Vagabonden, unnütze Bettler, und niedertliches Gesindel sich von neuem in hiesiger Provinz verspühren lassen, mithin an einigen benachbarten Orten bereits verschiedene grobe Excesse, Brandstiftungen, Einbrüche und Diebstähle wirklich ausgeübet worden seyn sollen;

Und demnach die Nothwendigkeit, wie auch die Sicherheit derer hiesigen Unterthanen erfordert, daß solthane böse Menschen ohne Anstand fortgeschaffet, und allem davon zu besorgendem Unwesen bestmöglichst vorgebauet werde; Man auch des Endes eine general Aufsuchung derselben, wie zum öfftern mit gutem Nutzen geschehen, resolviret, mithin zu desto besserer Erreichung solthanen nützlichen Zwecks mit allen benachbarten bereits das nöthige concertiret hat:

Als wird nunmehr allen und jeden respective Drofsarden, Amtleuten, Vicdrofsarden, Schultheissen und Regierern in Seiner Königl. Majest. Herzogthum Geldern hiernit und kraft dieses alles ernstes, und bei Vermeidung schwerer Ahndung, falls Sie darunter säumig seyn sollten, anbefohlen, auf den 28. hujus, wird seyn ein Montag, des morgens frühe jeder in seinem Amt, Herrlichkeit oder Dorfschaft, durch die in aller Stille unter einem anderen pretext aufzubietende nöthige Schützen, Bauern und Käther mit genauer Visitation und Durchsuchung aller verdächtigen Häuser, Bauerhöfe, Kleiner und abgesondert liegender Kütten, Scheunen, Ställen, Wirthshäuser, Landstrassen, Wege, Stege, Avenües



auch aller anderen Örter und Passagen einen anfang zu machen, und damit noch die darauf folgende 2. Tage und 2. Nächte ohnmachlässig zu continuiren, alle anzutreffende Vagabonden, fremde Bettler, verdächtige oder sonst mit keinem gnugsamen Pass versehene Personen beyderley Geschlechts anhalten zu lassen, selbige gebührend und aufs genaueste jeder seines Orts zu examiniren, bey dem geringsten Verdacht solche gefänglich einzusperren, und das bey der Examination abgehaltene Protocollum so fort anhero zur Königl. Commission einzuschicken, mithin die solchergestalt zur hafft gebrachte Vagabonden, Diebe, Räuber, Brandstifter oder Mörder dem befinden nach zufolge der Plauaten, und in specie nach Einhalt des geschärfften Königl. Edicti vom 19. April 1725. ohne Nachsehen zu bestraffen.

Gleichwie auch, um diese Vorhabende Aufsuchung mit mehrerm Nutzen zum besten des Landes auszuführen, ich der General Major und Gouverneur von Röseler die nöthige Commandos von hiesiger Garnison gegen solche zeit an einige Örter abschicken werde: So muß jedem Commando an dem Ort des Nachlagers solichenfalls außser dem freyen Obdach nichts mehr als dem Unterofficier 1/2 Stüber, und jedem Gemeinen 5. Stüber Clevisch täglich, sonst aber nichts an essen und trincken gereicht werden.

Es haben demnach die Beamte und Regierer an denen Örten, wo die Commandos sich einfinden werden, mit denenselben in möglichster Secretesse zu überlegen,

auf welche art und weise die Visitation am füglichsten und dergestellt, daß der erwünschte Effect davon zu hoffen, einzurichten und vorzunehmen seyn werde.

Insonderheit müssen alle Passagen an denen Gränzen, wie auch die fähren über die Maas, mit gnugsamer Mannschaft besetzt, und genaue acht gegeben werden, daß niemand von dergleichen bösen gesindel, oder der sonst verdächtig, daselbst passiren, und dergestalt sich haupten möge. übrighens haben sämtliche Beamte und Regierer dieses Vorhaben auf alle weise geheim zu halten, damit der intendirte, alleine zum besten des publici und derer Eingefessenen jeden Orts gereichende Endzweck desto füglicher erlangt werde, und das tieferliche Bettel- und Dieber-Volk, nicht wie sonst wohl geschehen; davon vorhero Nachricht bekommen, sich alsdenn auf die Seite machen, und hiernächst wieder ins Land einschleichen möge.

Schließlich soll von dieser Ordre an jedem Ort eine Copie zurückgelassen werden, das originale aber ist von denen Beamten, nachdem Sie es gelesen, wieder zu versiegeln, und dem Boten zur weiteren bestellung zurückzugeben, auch daß solches geschehen, unter des Boten absonderlichen Coulen zettel gehörigen Orts zu verzeichnen. Signatum Geldern in Commissione Regia den 14. Januarii, 1737. waren unterzeichnet. J. v. Röseler. L. von H. Heinicus.